

# **Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten in Grundschulen der Kreisstadt Homburg**

Auf Grund § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, Amtsblatt Seite 682, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1673 vom 11.02.2009, Amtsblatt Seite 1215 i.V.m. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998, Amtsblatt Seite 651, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007, Amtsblatt Seite 2393, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2011 folgende Benutzungsordnung für die unter der Schulträgerschaft der Kreisstadt Homburg stehenden Grundschulen als Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Allgemeines, Widmung**

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Räumlichkeiten

1. der Grundschule Bruchhof,
2. der Grundschule Kirrberg,
3. der Grundschule Langenäcker,
4. der Grundschule Einöd,
5. der Grundschule Sonnenfeld,
6. der Grundschule Beeden,
7. der Luitpold-Grundschule,

die nachstehend einheitlich als Objekte bezeichnet werden.

(2) Die Objekte stehen gemäß § 38 Absatz 1 Schulordnungsgesetz (SchoG) in Trägerschaft der Kreisstadt Homburg und werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

(3) Die Objekte dienen dem Schulbetrieb. Soweit sie aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder im öffentlichen Interesse für einen anderen als in Satz 1 bestimmten Zweck vorübergehend verwendet werden sollen (Gestattung), entscheidet hierüber der Schulträger in Benehmen mit der Schulleitung (§ 47 Absatz 2 Satz 2 SchoG).

### **§ 2 Zuständigkeit**

Zuständig zur Ausführung dieser Satzung ist das Amt für Schule, Jugend und Sport.

## **II. Außerschulische Nutzung**

### **§ 3 Art und Umfang der Gestattung**

(1) Die Gestattung zur Benutzung der Räume in den Objekten gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 ist bei der nach § 2 zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem Nutzungszweck, Nutzungsumfang und Nutzungszeit festgelegt sind. Der Bescheid kann – gegebenenfalls auch nachträglich – mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) versehen werden.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Räumlichkeiten die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räume oder einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung, kann die Gestattung zurückgenommen, widerrufen oder eingeschränkt werden.

(4) Benutzer, die wiederholt unsachgemäß Gebrauch von Räumen und Einrichtungen machen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der weiteren Benutzung ausgeschlossen.

### **§ 4 Schulturnhallen, besondere Vorschriften**

(1) Die Schulturnhallen dienen dem in § 1 Absatz 3 Satz 1 niedergelegten Widmungszweck. Für eine anderweitige Nutzung gilt § 1 Absatz 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Sport treibenden Vereine, die dem Stadtverband für Sport e.V. Homburg angehören, vorrangig zu berücksichtigen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Schulturnhallen werden außerhalb der Schulferien von montags bis freitags jeweils in der Zeit von 8.00 bis maximal 22.00 Uhr offen gehalten. Samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen stehen sie nur für den Wettkampfbetrieb, für Verbandslehrgänge oder ähnliche zentrale Veranstaltungen zur Verfügung.

(3) Die Nutzung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 wird durch einen Belegungsplan geregelt. Der Belegungsplan wird bei der nach § 2 zuständigen Stelle geführt und jährlich für die Zeit vom 1.04. – 30.09 und 1.10. – 31.03 aufgestellt.

(4) Bei sportlichen Benutzungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 ist eine verantwortliche Person zu bestimmen (Übungsleiter/in), die bei der jeweiligen Nutzung oder Veranstaltung anwesend sein muss. Diese hat vor Beginn der Nutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Sportgeräte, der Sportanlage und ihrer Einrichtungen zu überprüfen, einer Fehlbedienungs derselben entgegenzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Gestattung zu überwachen.

(5) Bei kulturellen Benutzungen oder Veranstaltungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 ist auf schutzwürdige Belange der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Es ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die bei der Veranstaltung anwesend sein und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Gestattung überwachen muss.

(6) Beschädigte Geräte oder Anlagen sind von den nach Absätzen 4, 5 verantwortlichen Personen kenntlich zu machen und dürfen nicht benutzt werden. Es gilt § 5 Absatz 6.

### **III. Verhaltenspflichten, Verbote, Hausrecht, Haftung**

#### **§ 5 Verhaltenspflichten**

(1) Die Objekte, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände sind so zu benutzen, dass aus der Benutzung keine Gefahr für andere Nutzer oder sonstige Dritte entsteht.

(2) Die Objekte, einschließlich aller Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel sind pfleglich zu behandeln. Besondere Geräte und Einrichtungen dürfen von Schülern grundsätzlich nur unter Aufsicht und Anleitung bedient werden.

(3) Abfälle sind zu trennen und ausschließlich in dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

(4) Nach dem Ende der Nutzung sind die Objekte, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Energiequellen sind abzuschalten und Fenster und Türen zu verschließen.

(5) Haustechnische Räume dürfen nur von dem dafür vom Schulträger beauftragten Personal betreten werden.

(6) Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Einrichtungsgegenständen sind dem Schulträger bei Nutzungen nach § 1 Absatz 3 Satz 1 von der Schulleitung und bei Nutzungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 vom Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Sportflächen der Sporthallen dürfen nicht mit Straßenschuhen, Inline-Skates o. ä. betreten werden. Das Betreten ist nur in Sportschuhen mit abriebfester Sohle zulässig.

## **§ 6 Verbote**

- (1) Schulgebäude, Schuleinrichtungen und Lehrmittel dürfen nicht zu privaten Zwecken benutzt werden. Eine Benutzung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Den Benutzern und Besuchern der Objekte ist das Mitführen folgender Sachen untersagt:
- a) Waffen jeder Art,
  - b) gefährliche Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Schlaginstrumente, Gegenstände, die gasförmige, ätzende oder färbende Substanzen enthalten,
  - c) Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände und Leuchtkugeln,
  - d) Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
  - e) mechanisch betriebene Lärminstrumente.
- (3) Werbung, der Vertrieb von Waren aller Art und das Verbreiten von außerschulischen Drucksachen sind auf dem gesamten Schulgelände unzulässig.
- (4) Das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke sind auf dem Schulgelände untersagt.
- (5) Das Rauchen ist sowohl innerhalb der Objekte als auch auf dem übrigen Schulgelände verboten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4a i. V. m. 3 Abs. 3 letzter Satz NichtraucherSchutzG vom 21.11.2007, Amtsblatt 2008, 75 in der z. Z. gültigen Fassung).
- (6) Das Befahren des Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt. Zweiräder sind auf dem Schulgelände zu schieben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für das Lehrpersonal.
- (7) Das Parken von Kraftfahrzeugen und Krafträdern auf dem Schulgelände ist unzulässig. Satz 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge und Krafträder des Lehrpersonals.
- (8) In den Schulturnhallen ist das Verwenden von Haft- oder Klebemitteln bei der Ausübung von Ballsportarten unzulässig.
- (9) Der Aufenthalt von Haustieren in den Schulräumen und Schulturnhallen ist nicht gestattet.

## **§ 7 Hausrecht**

- (1) Inhaber des Hausrechts für die Objekte ist der Schulträger.
- (2) Die Schulleitung, in Abwesenheit eine Vertretung oder ein Beauftragter, übt das Hausrecht im Auftrag und nach Weisung des Schulträgers im Einzelfall aus (§ 16 Absatz 2 Nr. 7 Schulmitbestimmungsgesetz). Bei Abwesenheit oder Verhinderung übt das Hausrecht der Schulhausmeister oder ein anderer Beauftragter des Schulträgers aus. Den Anweisungen der in den Sätzen 1 und 2 Genannten ist Folge zu leisten.
- (3) Anzeigeerstattung und die Stellung von Strafanträgen obliegen dem Schulträger.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Schulträger haftet nicht für den Verlust oder das Abhandenkommen von Gegenständen.
- (2) Der Schulträger haftet nicht für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden. Der Schulträger haftet ferner nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der in § 4 Absätzen 4, 5, 6 oder § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 statuierten Pflichten zurückzuführen sind.
- (3) Bei Nutzungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 haftet der Antragsteller für alle Schäden, die dem Schulträger an den überlassenen Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen.

## **§ 9 Ausnahmen**

Der Schulträger kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen. Das Verfahren richtet sich nach § 3 Absatz 1.

## **IV. Gebühren, Inkrafttreten**

### **§ 10 Benutzungsgebühren**

- (1) Für Nutzungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 werden vorbehaltlich des Absatz 6 Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erhoben. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, welcher Bestandteil der Gestattung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 sein kann.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheids, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Benutzung. Die Gebühren sind zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Ein Anspruch auf Erstattung einer bereits entrichteten Gebühr bei Nichtinanspruchnahme einer Gestattung besteht nicht.
- (4) Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach Umfang und Dauer der Nutzung. Dem Gebührensatz liegen die durchschnittlichen Vorhaltungskosten des Jahres 2009 von Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Reinigung der Objekte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 7 zu Grunde.

(5) Unter Einhaltung der Grundsätze des Absatzes 4 wird die Benutzungsgebühr pro Stunde für eine zu nutzende Schulturnhalle einschließlich der Nebenräume (z. B. Umkleiden, Duschen sowie Nutzung von Sportgeräten) auf 6.50 € festgesetzt:  
Die Benutzungsgebühr pro Stunde für die anderen innerhalb der Objekte zu nutzenden Räumlichkeiten (z. B. Aulen, Schulsäle etc.) wird auf 17,50 € festgesetzt.

(6) Örtliche Vereine und Verbände, Kirchen und mildtätige Organisationen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, können auf Antrag lediglich zu einer hälftigen Benutzungsgebühr nach Absatz 5 herangezogen werden. Ferner kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses auch eine Befreiung von der Gebührenpflicht erteilt werden. Satz 1 gilt bei Veranstaltungen von überwiegendem, öffentlichem Interesse entsprechend.

(7) Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen gilt § 8 Absatz 3.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, 26. Juli 2011

Karlheinz Schöner  
Oberbürgermeister

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder auf der Grundlage des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.